

Verkündet am
3. Dezember 1951
Fieser, Justizan-
gestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- 1) der Firma Bernhard R. [REDACTED] in M. [REDACTED] (W. [REDACTED]),
Ro. [REDACTED] [REDACTED],
- 2) des Kraftwagenfahrers Clemens Nie. [REDACTED] in M. [REDACTED]
[REDACTED] (W. [REDACTED]), Hab. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED]

gegen

den Heinrich St. [REDACTED] in Ro. [REDACTED], D. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bun-
desrichter Dr. Fagendarm, Dr. Kleinewefers, Dr. Gel-
haar und Dr. Bock,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 25. Juli 1950 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten der Revision fallen den Beklagten
zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1929 geborene Sohn des Klägers wurde am 3. September 1948 in M [REDACTED] von einem der Erstbeklagten gehörenden und von dem Zweitbeklagten gesteuerten Lastkraftwagen überfahren und tödlich verletzt. Den Zweitbeklagten trifft die alleinige Schuld an dem Unfall. Der Verunglückte war in der Landwirtschaft des im 62. Lebensjahre stehenden Klägers tätig gewesen. Die Versicherungsgesellschaft der Beklagten hat an den Kläger als Schadensersatz einen Betrag von 1751 DM gezahlt.

Der Kläger macht wegen dieses Unfalls über die bereits unstreitig gezahlten Beträge hinaus weitere Ersatzansprüche gegen die Beklagten geltend. Er hat als Schadensersatz unter Einschluss des Ersatzes für die entgangenen Dienste seines Sohnes bis zum 30. Juni 1949 einen Betrag von 4163 DM und als Ersatz für die Dienste seines Sohnes in der Zeit vom 1. Juli 1949 bis zum 5. März 1954 eine monatliche Rente von 95 DM verlangt und beantragt festzustellen, dass die Beklagten den später noch entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

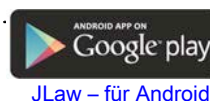
Beide Beklagte halten die Forderungen des Klägers für übersetzt. Für die Zeit bis zum 1. März 1949 sei der Wert der Dienste nicht grösser gewesen als der hierfür bereits von ihnen erstattete Betrag von 465 DM. Für die spätere Zeit müsse der Kläger von dem Wert der Dienste abziehen, was er an Unterhalt für seinen Sohn erspare. Dann hielten sich aber der Wert der Dienste und die ersparten Aufwendungen die Waage. Für die Zeit nach dem 5. März 1950 habe der Kläger keine Ansprüche

- 3 -

auf Ersatz des Wertes der Dienste seines Sohnes, weil sein Sohn mit Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mehr verpflichtet gewesen wäre, Dienste zu leisten.

Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagten u.a. zur Zahlung von 718 DM Lohnersatz für die Zeit vom 1. September 1948 bis zum 23. Februar 1950 und zur Zahlung einer monatlichen Rente von 40 DM für die Zeit vom 1. März 1950 bis zum 5. März 1954 verurteilt. Das Landgericht hat für die Zeit von September 1948 bis einschließlich Juni 1949 die vom Kläger angegebenen Tagelöhnerkosten von 943 DM abzüglich gezahlter 465 DM, mithin 478 DM anerkannt. Für die Monate Juli 1949 bis Februar 1950 hat es den Wert der entgehenden Dienste mit 61 DM monatlich angesetzt und hiervon je 31 DM als ersparten Unterhalt abgerechnet. Die Beklagten sind für diese Zeit zur Zahlung von weiteren 240 DM verurteilt worden. Für die Zeit vom 1. März 1950 bis zum 5. März 1954 hat das Landgericht für den Wert der Dienste monatlich 72 DM angesetzt und hiervon als ersparten Unterhalt je 32 DM abgezogen, so dass die Verurteilung zur Zahlung für diese Zeit einen monatlichen Betrag von 40 DM betrifft.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlussberufung des Klägers das Urteil des Landgerichts abgeändert. Es hat die Beklagten verurteilt, über die im Urteil des Landgerichts festgesetzten Beträge hinaus weitere 369 DM nebst 4 % Zinsen und ab 1. März 1950 monatlich weitere 32 DM Rente für die Zeit bis zum 5. März 1954 zu zahlen. Von dem von den Beklagten geschuldeten Ersatz für



den Wert der Dienste des Sohnes des Klägers sei der ersparte Unterhalt nicht abzuziehen. Das Berufungsgericht hat die für die Zeit vom 1. September 1948 bis zum 30. September 1949 aufgewendeten Tagelöhnerkosten mit 935 DM abzüglich gezahlter 465 DM = 470 DM und für die Zeit ab 1. Juli 1949 bis zum 28. Februar 1950 eine monatliche Rente von 61 DM, für die weitere Zeit bis zum 5. März 1954 von monatlich 72 DM anerkannt.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Anrechnung des ersparten Unterhalts auf den Wertersatz für die Dienste des Sohnes des Klägers. Der Kläger bitet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Dem Urteil des Berufungsgerichts war zwar nicht in der Begründung, aber im Ergebnis aus anderen rechtlichen Erwägungen beizutreten.

In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 152, 208; RGDR 1944, 771) geht das Berufungsgericht davon aus, dass von den dem Kläger als Ersatz für den Wert der Dienste seines Sohnes zugesprochenen Beträgen der Unterhalt, den der Kläger seinem Sohn hätte gewähren müssen, nicht abzuziehen sei. Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung passten nicht für den Wertersatzanspruch aus § 845 BGB. Der ersatzberechtigte Vater gewähre seinem Sohne den Unterhalt nicht, weil dieser ihm Dienste leiste, sondern weil dieser sein Sohn sei; und der Sohn leiste die Dienste als Sohn und nicht, weil er dafür unterhalten werde. Dienste und Unterhalt ständen sich nicht als Leistung und Gegen-

leistung gegenüber; sie entzögen sich grundsätzlich einer Vergleichung. Der vom Ersatzpflichtigen zu erstattende Wert der Dienste sei also unabhängig von dem Unterhalt, den der Ersatzberechtigte seinem Sohne leiste.

Die Revision greift diese Auffassung des Berufungsgerichts im Ergebnis mit Recht an. Wie der Senat in der ebenfalls am 3. Dezember 1951 verkündeten und zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung III ZR 72/51 (ebenso III ZR 192/51) ausführlich dargelegt hat, handelt es sich in § 845 BGB nicht um einen Wertersatzanspruch, sondern um einen Schadensersatzanspruch besonderer Art, der sich auf Ersatz des dem Dienstberechtigten infolge des Wegfalls der Dienste tatsächlich entstandenen Schadens richtet.

Bei der Prüfung, worin im einzelnen der dem Dienstberechtigten entstandene Schaden besteht, ist vom Zweck des § 845 BGB auszugehen. Durch die nach dieser Vorschrift zu gewährende Rente soll die Lücke, die durch den Wegfall der Dienste des Getöteten in der Familie entstanden ist, nach Möglichkeit geschlossen werden. Deshalb sollen dem Ersatzberechtigten die Aufwendungen erstattet werden, die er nach dem Tode des Dienstverpflichteten zusätzlich machen musste, um sich eine gleichwertige Hilfskraft zu beschaffen. In der Regel werden diese Aufwendungen in dem zu zahlenden Barlohn und den bei Beschäftigung der Hilfskraft zu tragenden sozialen Lasten bestehen. Ob den Dienstberechtigten darüber hinaus ein weiterer Schaden entstanden ist, weil die Dienste eines Familienangehörigen in der Regel wertvoller sind als diejenigen einer fremden Hilfskraft, hängt von den Umständen des einzelnen Falles

ab. Dagegen stellt die der Hilfskraft zu gewährende Beköstigung keine zusätzliche Aufwendung dar, weil der Ersatzberechtigte in gleicher Weise für die Verpflegung des Dienstverpflichteten hätte sorgen müssen. Sofern für die Unterbringung der Hilfskraft keine zusätzlichen Aufwendungen erforderlich sind, kann auch für die der Hilfskraft gewährte Wohnung kein Abzug gemacht werden. Darüber hinaus kann nicht berücksichtigt werden, was der Ersatzberechtigte sonst noch für den Dienstverpflichteten, z.B. für Kleidung, Geschenke u.a.m. aufgewendet hat und nun infolge des Todes des Dienstverpflichteten nicht mehr aufzuwenden hat. Insoweit ist eine "Vorteilsausgleichung" durch die besondere Natur des Schadensersatzanspruchs aus § 845 BGB ausgeschlossen.

In Übereinstimmung mit dem Gutachten der vorläufigen Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Münster, vom 13. Dezember 1949 und dem Urteil des Landgerichts geht das Berufungsgericht bei der Bewertung der dem Kläger entgehenden Dienste seines Sohnes zutreffend von dem Barlohn aus, den ein gleichaltiger Landarbeiter der Lohngruppe 2 erhalten würde. Hiernach beträgt bei voller Verpflegung und Wohnung der monatliche Barlohn für Landarbeiter bis zum Alter von 21 Jahren 61 DM und für Landarbeiter über 21 Jahre 72 DM monatlich. Damit sind aber die Baraufwendungen nicht erschöpft. Hinzu kommen noch die nicht unerheblichen sozialen Lasten. Da der Kläger nur die vorbezeichneten Barlohnbeträge fordert, bedarf es weder der ziffernmässigen Feststellung dieser sozialen Leistungen noch der ziffernmässigen Feststellung des dem Sohn des Klägers gewährten Taschengeldes. Soweit das Taschen-

geld im Zusammenhang mit den Dienstleistungen steht und als eine Aufwendung des Klägers berücksichtigt werden kann, steht dieser Leistung als ausreichender Ausgleich der Betrag der vom Kläger für die fremde Hilfskraft zu tragenden sozialen Abgaben gegenüber. Was der Kläger dem Sohn im übrigen über den notwendigen Unterhalt hinaus freiwillig zuwendet, kann bei der Bemessung des Rentenanspruchs aus § 845 BGB nicht berücksichtigt werden. Hierdurch kann der Ersatzpflichtige nicht entlastet werden. Deshalb sind auch die vom Kläger ohne Rechtspflicht gezahlten Unterhaltsbeträge für das uneheliche Kind des Sohnes nicht anrechnungsfähig. Auch die vom Kläger getragenen Aufwendungen für Kleidung können nicht den ihm entstandenen Schaden mindern, weil eine solche Schadensberechnung der besonderen Natur dieses Anspruchs widersprechen würde. Schliesslich ist noch zu berücksichtigen, dass der verstorbene Sohn, auf den der Hof später übergegangen wäre, ein stärkeres Interesse an einer guten Bewirtschaftung des Hofes hatte als eine fremde Arbeitskraft. Die dem Kläger entgehenden Dienste des Sohnes sind also höher zu bewerten als die Dienste einer fremden Hilfskraft. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ist die Höhe der dem Kläger vom Berufungsgericht zuerkannten Beträge also auch dann als angemessen anzusehen, wenn entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts die Anrechnung des ersparten Unterhalts an sich zulässig und auch geboten ist.

Da es für die Bemessung der Rente aus § 845 BGB nach dem festgestellten Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedurfte, war die Revision unter Anwendung des § 563 ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Riese

Dr. Pagendarm

Dr. Klenewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Bock